

# Geschäftsanweisung

Gemeinsame Einrichtung  
Jobcenter Kreis Plön

**Geschäftszeichen:**  
GF – 5

**Aktenzeichen:**  
II-1210/1211/1212/1221/1222

**Verteiler:**  
M&I, 516,518, GF  
TL510, TL511

**lfd. Nr. 01/2012**

vom 05.01.2012  
gültig bis 31.03.2012

## **Betreff:**

### **Ermessenslenkende Weisungen zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 SGB II**

Den Fallmanagern und Persönlichen Ansprechpartnern in den Jobcentern stehen verschiedene Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, um die Integration der ELB in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu unterstützen. Grundlage für den Einsatz der Mittel ist die zwischen dem Leistungsberechtigten und den PAP/Fallmanagern geschlossene oder fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung in Verbindung mit dem Arbeitsmarktprogramm 2012 des Jobcenters Kreis Plön.

Damit die im Eingliederungstitel vorhandenen finanziellen Mittel das gesamte Haushaltsjahr unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wirkungsorientiert eingesetzt werden können, wurden die nachstehenden Richtlinien erarbeitet. Innerhalb dieses Rahmens können Förderungsleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Ausnahmen, die über den in den Richtlinien genannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter/innen.

Förderentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und in VerBis zu dokumentieren.

Die Geschäftsanweisung tritt am 5.1.2012 in Kraft und ist vorerst gültig bis zum 31.3.2012. Sie wird ab 1.4.2012 unter Berücksichtigung der Neuregelungen im SGB III und SGB II entsprechend angepaßt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Seite</b>
1.	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	3-6
2.	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	7-8
3.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	8-9
4.	Eingliederungszuschüsse (EGZ)	9-11
5.	Qualifizierungszuschuss für jüngere AN (EGZ-Quali)	11
6.	Eingliederungszuschuss für jüngere AN (EGZ-Jug)	11
7.	§ 16b – Einstiegsgeld (ESG)	11-12
8.	§ 16c – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	12-14
9.	§ 16e – Leistungen zur Beschäftigungsförderung	14
10.	§ 16f – Freie Förderung	14-15

## 1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III

Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die zur Unterstützung der Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig sind. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn deren Erreichung sich in der EGV widerspiegelt. Es können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des Bewerbers allgemein verbessern.

### **Personenkreis:**

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende u. Arbeitslose

Ausbildungssuchende können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung gefördert werden.

AUSNAHME: Soweit die **aufgenommene** Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung (z.B. Fahrkosten, Lehrgangskosten, Lehrmittel), die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten)

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden gehören auch Leistungsbe-rechtigte, die zu ihrem Arbeitseinkommen aufstockend Alg II erhalten.

Selbständige nur, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung anstreben. Dies ist in VerBIS zu dokumentieren und in einer EGV verpflichtend festzuhalten (Zielberuf definieren, Bewerbungsbemühungen, Handlungsstrategie „Vermittlung“)

### **Versicherungspflichtige Beschäftigung:**

Maßgebend ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitsentgelt über 400 Euro monatlich).

Eine Förderung für die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung ist in folgenden Fällen nicht möglich

- Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamte)
- Midi-Job bei Bestehen eines Anspruchs auf ALG I
- AGH (Entgeltvariante)
- Beschäftigungszuschuss (BEZ)
- Bürgerarbeit

Leistungen aus dem VB können auch an Kunden gewährt werden, die einen Alg II-Antrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden werden konnte.

**Förderung nur, soweit die Kosten notwendig und angemessen sind und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.**

**Leistungen zum Lebensunterhalt (ehemals Übergangsbeihilfen) dürfen nicht gewährt werden.**

**Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als Zuschuss zu gewähren. Eine - auch teilweise – darlehensweise Förderung ist nicht zulässig.**

### **Beschäftigungsaufnahme im Ausland**

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können auch zur Anbahnung oder Unterstützung der Arbeitsaufnahme in den Staaten der EU, des EWR und der Schweiz, gewährt werden, jedoch unter der Maßgabe, dass die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt.

Als Nachweis der Versicherungspflicht bei Leistungen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme ist die Vorlage einer deutschsprachigen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem AN nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Bei Anbahnung ist noch kein Nachweis der Versicherungspflicht erforderlich.

#### **Dokumentation:**

Vermerke im Rahmen des Vermittlungsbudgets sind in VerBIS (Kundenhistorie) unter Auswahl des **Vermerk-Typs 11 „VB-Vermerk“** zu erstellen.

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene **Entscheidung** zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind vom pAp in VerBIS (Kundenhistorie) im VB-Vermerk mit Betreff: „Entscheidung VB“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) **nachvollziehbar** zu dokumentieren.

Detaillierte Erläuterungen finden Sie in der Arbeitshilfe Vermittlungsbudget

### **Kosten für Bewerbungen (Bewerbungskosten / Reisekosten)**

#### **Bewerbungskosten:**

Übernahme von Bewerbungskosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungskosten werden pauschal mit einer Summe von **5 €** pro Bewerbung erstattet. Keine Kostenübernahme für telefonische oder E-Mail-Bewerbungen.
- Die Antragsteller sind bei Antragstellung darüber zu informieren, dass mit der Pauschalierung von **5 €** pro Bewerbung alle Kosten abgedeckt sind.
- Auf individuelle Belege/Quittungen wird verzichtet. Es reicht die Auflistung der angeschriebenen Betriebe und die Vorlage der Bewerbungsschreiben (Kopien) oder Absagen.
- Die Überwachung des Höchstbetrages von **260 €** pro Antragsteller innerhalb der Jahresfrist obliegt dem PAP/Fallmanager.

Weitere Kosten für die Hilfe bei der Erstellung, Überarbeitung und Optimierung von Bewerbungsunterlagen bis zu **180,- €** jährlich.

#### **Reisekosten:**

zu Vorstellungsgesprächen und Einstellungstests.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der niedrigsten Klasse des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Als Hilfsmittel zur

	<p>Ermittlung der Reisekosten innerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs bietet sich <a href="http://www.nah-sh.de">www.nah-sh.de</a> an.</p> <p>Bei Benutzung <u>sonstiger Verkehrsmittel</u> (PKW oder Mitfahrer, soweit hier tatsächlich Kosten entstehen) werden 0,20 € je Kilometer erstattet. Zugrunde gelegt wird die kürzeste Wegstrecke lt. Routenplaner (<a href="http://www.falk.de">www.falk.de</a>).</p> <p>Wird ein sonstiges Verkehrsmittel benutzt, dürfen je Vorstellungsreise maximal 130,-- € erstattet werden.  <u>Wichtig:</u> Der PAP/FM muss dokumentieren, welches Verkehrsmittel genutzt wurde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Entstehen Fahrkosten auf Veranlassung durch das Jobcenter für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vorsprache in den Jobcentern</li> <li>– die Teilnahme an ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen</li> </ul> <p>sind diese gemäß § 59 SGB II i.V. mit § 309 SGB III und nicht aus dem VB zu erstatten.</p>
	<p><b><u>Mobilität</u></b></p> <p><u>Reisekosten:</u> für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle bis zu 300,00 €. Erstattung der Fahrkosten wie bei Kosten für Bewerbungen, abhängig vom benutzten Verkehrsmittel.</p> <p><u>Fahrkosten:</u> für tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und <b>auswärtiger</b> Arbeitsstelle grundsätzlich <u>zwei</u> Monate. Eine längere Förderungsdauer ist entsprechend zu begründen (Familienstand, Einkommen, Entfernungskilometer). Die maximale Förderungsdauer beträgt <u>vier</u> Monate. Die Höhe der Fahrkosten ist abhängig vom benutzten Verkehrsmittel ist analog der Reisekosten bei Vorstellungen (s. oben) zu ermitteln.</p> <p><b>Monatlicher Höchstbetrag 130,- €:</b> Entfernung bis einschließlich 30 km für die einfache Fahrstrecke</p> <p><b>Monatlicher Höchstbetrag 260,-- €:</b> Entfernung ab 31 km für die einfache Fahrstrecke</p> <p><b><u>Die Regelung gilt auch für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.</u></b></p> <p><u>Kosten für getrennte Haushaltsführung:</u> außerhalb des Tagespendelbereichs bis zu sechs Monaten bis 260,00 € monatlich</p> <p><u>Umzugskosten:</u> (für einen Umzug wegen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme). Der Umzug ist durch den Antragsteller in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Sollte ein besonderer Umzugswagen (Selbstfahrer) erforderlich sein, sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel drei Kostenvoranschläge). Eine notwendige Helferpauschale kann einmalig in Höhe</p>

	<p>von 50,-- € übernommen werden.</p> <p>Umzugskosten können bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500,00 € übernommen werden.</p>	
	<p><b><u>Arbeitsmittel</u></b></p> <p>für Arbeitskleidung und -gerät bis 200,00 € auf Nachweis. Kosten für Sicherheitskleidung (Schuhe, Helm, Schnitenschutz) dürfen nicht übernommen werden, da Verpflichtung des Arbeitgebers besteht.</p>	
	<p><b><u>Nachweise</u></b></p> <p>Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Personenbeförderungsschein, Fahrerkarte, Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahre), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, können erstattet werden.</p> <p>Die Kosten für diese Nachweise können auch unabhängig von einer Einstellungs-zusage übernommen werden, sofern sich dadurch die Integrationschancen wesentlich verbessern und dies entsprechend dokumentiert wird.</p> <p><b><u>Achtung:</u></b> Ist für den Erwerb der Berechtigung/ des Nachweises eine berufliche Kenntnisvermittlung (Qualifizierung) erforderlich, ist die Teilnahme an der Maßnahme über § 46 SGB III zu oder FbW zu fördern.</p>	
	<p><b><u>Unterstützung der Persönlichkeit</u></b></p> <p>Friseurbesuche, Alltagskleidung, wenn die Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes für die Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung zwingend erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren.</p>	<p>bis zu 200,- € im Jahr</p> <p>Kostenübernahme für Zahnersatz, Brillen und Perücken ist nicht möglich; hier ist auf die Härtefallregelung des SGB V zu verweisen oder auf die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Zahnarzt/Optiker.</p>
	<p><b><u>Sonstige Kosten</u></b></p> <p>Mögliche Fallkonstellationen:</p> <p>Förderung des Führerscheins Klasse B (Pkw) (Einstellungszusage notwendig) Klasse C/CE nur über FbW möglich (anerkannte Maßnahmen siehe KURSNET)</p> <p>Kauf/Reparatur eines PKW , wenn ein Auto für die Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich ist. (Einstellungszusage notwendig)</p> <p>MPU zum Wiedererhalt der Fahrerlaubnis</p> <p>Teilnehmer an Maßnahmen, die nach Bundes- oder Landesprogrammen gefördert werden, erhalten Fahrkosten, soweit diese nicht durch das Bundes- oder Landesprogramm abgedeckt werden.</p>	<p>bis zu 1.000,00 €.</p> <p>bis zu 1.000,00 €</p> <p>kann im begründeten Einzelfall gefördert werden</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel oder wenn Benutzung nicht möglich, 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer</p>

<p>Die Maßnahmen dienen der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.</p> <p>Bitte beachten: Fahrkosten zu Integrationskursen sind <b>nicht förderbar</b>.</p>	
--	--

**2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 46 SGB III**

**Es sind zu unterscheiden:**

- 1. Maßnahmen, die dem Vergaberecht unterliegen und**
- 2. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber.**

Arbeitslose haben Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind. ACHTUNG: kein Rechtsanspruch auf Maßnahme bei einem Arbeitgeber.

**1. Maßnahmen, die dem Vergaberecht unterliegen**

Gruppenmaßnahmen bei einem Träger:

GANZIL-Neukd.aktiv./ Heikendorf	Team Arbeit GbR	02.01.12-01.07.2013
GANZIL-Neukd.aktiv. / Plön	Team Arbeit GbR	02.01.12-01.07.2013
Aktiv.Hilfen für Jüngere	KHW OH/Plön	01.10.11 - 30.09.13
Aktiv.Hilfen für Jüngere	Brücke SH	01.12.11 – 30.11.12
Heranführung an Arbeitsmarkt für Jüngere	WALK e.v.	01.01.2012-31.12.2012

Einzelmaßnahmen bei einem Träger:

Hier findet ebenfalls das Vergaberecht Anwendung.

ACHTUNG: Daher ist die Förderung der Teilnahme an Einzelmaßnahmen wie z.B. Schwesternhelferinnenkurs, Tagesmutterqualifizierung, ADR-Schein nur möglich, wenn diese von der Grundsicherungsstelle eingerichtet (vom REZ „eingekauft“) wurden.

**Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen darf die Dauer von 8 Wochen – auch als Bestandteil einer eingekauften Maßnahme - nicht übersteigen.**

Maßnahmen oder Maßnahmeteile, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind auf maximal 4 Wochen begrenzt.

**2. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber**

Ziel ist es, Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen bzw. die Eignung für die Besetzung von Arbeitsplätzen festzustellen.

Dauer Die Dauer muss ihrem Zweck und Inhalt entsprechen **und darf 4 Wochen bei einem Arbeitgeber nicht**

	<p><b>überschreiten</b>, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer 5-Tage-Woche maximal 20 Arbeitstage</li> <li>- bei einer 6-Tage-Woche maximal 28 Arbeitstage</li> </ul> <p>Es sind mehrere Maßnahmen bei <u>unterschiedlichen Arbeitgebern</u> jeweils bis zu 4 Wochen möglich.</p> <p>Fahrkosten: Es können Kosten für öffentliche oder sonstige Verkehrsmittel (20 Cent je Kilometer) erstattet werden. Sofern eine auswärtige Unterbringung günstiger ist, ist diese zu bewilligen. (PAP/FM hat die Art des Verkehrsmittels zu dokumentieren)</p> <p>Auswärtige Unterbringung: <u>Unterbringung</u>: je Tag 31 Euro, jedoch max. 340 Euro je Kalendermonat zzgl. <u>Verpflegung</u>: je Tag 18 Euro, jedoch max. 136 Euro Kalendermonat.</p> <p>Kinderbetreuungskosten: Bis zu 130 Euro pauschal pro aufsichtspflichtigem Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag).</p> <p>Der <u>Arbeitgeber</u> muss sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• maßgebliche Arbeitsrechtliche Bestimmungen (inklusive Unfallversicherungsschutz) eingehalten werden</li> <li>• Betreuung, Beaufsichtigung u. Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgt</li> <li>• Anwesenheits- u. Abwesenheitstage bescheinigt werden</li> <li>• der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn es zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt</li> </ul> <p><b>ACHTUNG:</b> Eine Förderung bei einem <u>Zeitarbeitsunternehmen</u> ist nur möglich, sofern die <u>Tätigkeit</u> im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.</p> <p>Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in der EU/EWR sind denen im Inland gleichgestellt, sofern die Tätigkeit mind. 15 Stunden wöchentlich umfasst und bei Arbeitsaufnahme der Sozialversicherungspflicht im Maßnahmland unterliegt. ABER: keine Förderung von Maßnahmen in der Schweiz.</p> <p><b>Dokumentation:</b> Die Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk mit Betreff: „Zuweisung in eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber nach § 46 SGB III“ <b>nachvollziehbar</b> zu dokumentieren.</p> <p>Detaillierte Erläuterungen finden Sie in der Arbeitshilfe Maßnahmen bei einem Träger Maßnahmen bei einem Arbeitgeber</p>
--	---

<b>3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) - § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 77 ff. SGB III -</b>	
	<p style="background-color: yellow;">Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) kann auch unabhängig von einer Einstellungszusage erfolgen, sofern sich dadurch die Integrationschancen des Leistungsberechtigten wesentlich verbessern und eine Intergration in absehbarer Zeit zu erwarten ist (Prognose). Die Gründe für eine Förderung sind entsprechend zu dokumentieren.</p>



Das Instrument FBW ist vorrangig für betriebliche Umschulungen zur Erlangung eines Berufsabschlusses oder für Maßnahmen in Betrieben zur Erlangung von Teilqualifikationen einzusetzen. Damit soll der geschäftspolitischen Zielsetzung „ Fachkräftepotenzial erhöhen“ Rechnung getragen werden

Als Umschulung werden grundsätzlich nur notwendige betriebliche Einzelumschulungen gefördert. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

Die 3-Jahresförderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege nach § 421 t Abs. 6 SGB III ist ab dem 01.01.2011 weggefallen. Daher ist für Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2011 die Finanzierung des 3. Förderjahres durch das jeweilige Bundesland sicherzustellen.

Eine individuelle Eigenfinanzierung des Teilnehmers, ein dem Teilnehmer vom Bildungsträger zugesagtes Darlehen sowie die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber führen nicht zu einer Finanzierungssicherung i.S. des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III.

(siehe hierzu die Informationen zur Gesetzesänderung)

Die Finanzierung des letzten Drittels der Maßnahmen in der Altenpflege wird in Schleswig-Holstein aus den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln für die Schulplätze in der Altenpflege sichergestellt. Die Altenpflegeschulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie die Landesmittel für Auszubildende oder geförderte „Umschüler“ einsetzen. Eine Landesregelung für die Krankenpflegeausbildung besteht in SH nicht.

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind in VerBis ausführlich zu dokumentieren. Die EGV ist entsprechend zu aktualisieren.

Den JobCentern stehen u.a. die zertifizierten Bildungsmaßnahmen (siehe KURSNET) zur Verfügung. Die PAP/Fallmanager stellen gemeinsam mit dem/der Kunden/in den Qualifizierungsbedarf fest. Danach treffen Sie die Kostenübernahmeentscheidung und erstellen den Bildungsgutschein.

Die Initiative zum Einsatz von FbW sollte vom PAP/FM ausgehen. Zur Standortbestimmung empfiehlt sich ein systematisches Profiling. Sollte der PAP/FM zum Ergebnis kommen, dass die fachliche Qualifikation des Kunden nicht ausreichend ist, empfehlen sich folgende Fragestellungen:

- Ist die fehlende Qualifikation Haupthemmnis bei der Integration (dominierende Bedarfslage)?
- Kann die fehlende oder unzureichende Qualifikation ausschließlich durch FbW beseitigt werden (alternative Möglichkeiten wie Maßnahmen nach § 46 SGB III, betriebliche Einarbeitung etc. sind zu nutzen)?
- Besteht ein anderes Hemmnis (z.B. Alter, schlechter Arbeitsmarkt, ...), das den Integrationserfolg behindert?
- Wie sehen die Eingliederungs-/Marktchancen nach FbW aus?
- Kann der Kunde auch ohne die Qualifikation in absehbarer Zeit integriert werden?

Weitere fachliche Hinweise sind der aktuellen Arbeitshilfe zu entnehmen: Arbeitshilfe FbW.

Prüfbogen FbW

#### 4. Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 217 ff. SGB III – an Arbeitgeber

Die Förderung mit einem EGZ wird grundsätzlich auf Kunden beschränkt, die einer komplexen Profillage (Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Unterstützungsprofil) zugeordnet sind.

Für Kunden, die einer integrationsnahen Profillage (Markt-, Aktivierungs- oder Förderprofil) zugeordnet sind, kommt eine Förderung mit EGZ grundsätzlich nicht in Betracht. Hier ist den Arbeitgebern die MAG gem. § 46 SGB III anzubieten, um die Eignung des Kunden für die angebotene Stelle abzuklären.

Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden erfolgen.

**Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur gefördert, wenn sie mindestens 12 Monate umfassen.**

Wichtig: Voraussetzung für die Gewährung eines EGZ ist das Vorliegen einer Minderleistung des Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes. Anhand der festgestellten Minderleistung bemessen sich Höhe und Dauer des EGZ.

**Vor einer Förderzusage ist dem potenziellen Arbeitgeber der „Arbeitgeberfragebogen“ zur Feststellung der Minderleistung des AN zu übersenden.**

Dies ist nachvollziehbar in coSachNT zu dokumentieren. Der Eintrag ist vorzunehmen auf dem Reiter „BEH“ im Feld „Begründung für die erschwerte Integration/ Minderleistung:“ (siehe auch Screenshot)

**Die Prüfung, ob das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt dem tariflichen oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, dem ortsüblichen Arbeitsentgelt entspricht, obliegt dem PAP/Fallmanager. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Stellungnahme zum Antrag auf EGZ zu dokumentieren.**

Zur Überprüfung der Arbeitsentgelte können folgende Adressen genutzt werden:

Auskunft aus dem Tarifregister	Leitfaden Mindestlöhne / zwingende Arbeitsbedingungen.  <a href="#">Tarifauskunft der Hans Böckler Stiftung</a>
--------------------------------	---

#### **Besonderheit bei EGZ an Zeitarbeitsfirmen:**

Zur Prüfung der Minderleistung ist eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes erforderlich. Jeder Wechsel des Entleihunternehmens oder der Tätigkeit ist vom Zeitarbeitsunternehmen mitzuteilen. Wechselt der AN zu einem anderen Entleiher mit neuer Tätigkeit, so ist hier wieder die Minderleistung bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz zu prüfen.

Wechselt der AN in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb, so ist hier eine Mitteilung des Verleihers ausreichend, ohne dass die Minderleistung erneut zu prüfen ist.

In verleihtfreien Zeiten kann kein EGZ gezahlt werden, da in dieser Zeit keine Minder-

leistung auszugleichen ist.		
Die Zeitarbeitsunternehmen sind entsprechend zu beraten und bei der Antragsstellung der Vordruck „Übersicht zum Nachweis der Fördernotwendigkeit eines Arbeitnehmers“ auszuhändigen. Den Vordruck befindet sich in der ARGE-Ablage unter dem Link AG-Fragebogen Zeitarbeit		
<b><u>EGZ gem. § 218 SGB III:</u></b>	Förderhöhe	Förderdauer
Arbeitnehmer komplexer Profillage	bis zu 30 %	bis zu 3 Monate
<u>und</u> einer Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten	bis zu 30%	bis zu 6 Monaten
Jugendliche unter 25 Jahre ohne Berufsabschluss	bis zu 50 %	bis zu 6 Monaten
<b>In diesen Fällen schließt sich an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer an.</b>		
<b><u>Besonders betroffene Schwerbehinderte Menschen (Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer) gem. § 219 SGB III:</u></b>	bis zu 50 %	bis zu 12 Monaten
<b><u>Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre gem. § 421 f SGB III:</u></b> wenn AN vor Arbeitsaufnahme	30 %	12 Monate
1. mindestens sechs Monate arbeitslos war oder an FbW-Maßnahme oder AGH teilgenommen hat		
oder		
2. Vermittlungshemmnisse in der Person vorliegen (nur erforderlich, wenn Nr. 1 nicht erfüllt ist)		
Eine konkrete Minderleistung des Leistungsberechtigten bezogen auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes ist weder bei Nr. 1 noch Nr.2 erforderlich. Es muss jedoch ein Eingliederungserfordernis vorliegen, d.h. der LB ohne den EGZ - auch in absehbarer Zeit - nicht in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln ist. Liegt ein Vermittlungshemmnis (Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit) nach Nr. 2 vor, ist die sechsmonatige Arbeitslosigkeit oder Maßnahmeteilnahme nicht erforderlich.		
<b>Eine Nachbeschäftigungsfrist ist bei dem Personenkreis nach §§ 219 und 421f SGB III nicht erforderlich.</b>		

<b>5.</b>	<b>Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Quali) - § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 421 o SGB III – an Arbeitgeber</b>
	<b>- weggefallen -</b>

**6. Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Jug) - § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 421p SGB III- an Arbeitgeber**

- weggefallen

**7. § 16b SGB II - Einstiegsgeld**

Das ESG wird für u.a. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt, mit der die Arbeitslosigkeit beendet wird. Es wird als Zuschuss zum Alg II gewährt und nicht auf das Alg II angerechnet. Die Förderung erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Selbständigkeit entfällt.

Das ESG ist auf Antrag des Kunden zu bewilligen, wenn es zur Beendigung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist.

Der Antragsteller hat dazu folgende Unterlagen vorzulegen:

- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Trägfähigkeit der Existenzgründung
- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäfts-idee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere berufsständige Organisationen.

Analog zu § 16 c SGB II obliegt die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, dem Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst, wenn er ohne vorherige Abstimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt.

Die Stellungnahmen vom „GTZ-Raisdorf“ werden akzeptiert.

Der aus der Stellungnahme der fachkundigen Stelle ersichtliche Gewinn ist gleichzeitig als Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Darüber ist der Kunde entsprechend zu beraten.

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Regelleistung (**aktuell ab 1.1.2012 = 374,00 Euro**) nach § 20 Abs. 2 SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgehend von 374,00 Euro. Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. Es wird für grundsätzlich sechs Monate gewährt.

Bei Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen kann der Zuschuss nach Abstimmung mit dem Teamleiter bis zu 100% der Regelleistung gewährt werden.

**Im Einzelfall kann das ESG in Abstimmung mit der TL auch für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden.**

**8. § 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

**ACHTUNG: Ausgeschlossen sind Dienstleistungen (z.B. im Bereich Coaching und Unternehmensberatung<sup>1)</sup>).**

<sup>1)</sup> Zur Unterstützung von Gründern im ersten Jahr nach Ihrer Gründung bietet sich ggf. das ESF-Programm „Gründercoaching Deutschland“ (GCD) über die KfW Mittelstandsbank an.

**Personenkreis:**

Ehb, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben

**Tragfähigkeit:**

Es muss zu erwarten sein, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Tragfähigkeit ist von einer fachkundigen Stelle zu bescheinigen.

Angemessener Zeitraum:

bei seit längerem selbständig Tätigen

12 Monate

bei Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit im SGB II

bis zu 24 Monate

fachkundige Stelle:

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute und andere berufsständige Organisationen. Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, trifft das Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst, wenn er ohne vorherige Abstimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt. Die Stellungnahme vom „GTZ-Raisdorf“ wird akzeptiert.

„Bagatell“-Grenze in Höhe von 500 Euro

Bis zu einer Höhe von 500 Euro wird der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.

Nachweise:

Zur Einschätzung der Tragfähigkeit sind notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies können sein:

- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäfts-idee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

**Alternative Finanzierungsmöglichkeiten:**

Eine Finanzierung über Kreditinstitute (z.B. [Investitionsbank Schleswig-Holstein](#), [KfW-Mittelstandsbank](#), Hausbank) ist zu prüfen. Als Nachweis reicht die Einschätzung der fachkundigen Stelle oder eine abschlägige Bestätigung der Hausbank.

**Sachgüter:**

sind z.B.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren oder Ersatzteillagers
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
- Kautions für Gewerberäume

### **Darlehen – Zuschuss:**

Grundsätzlich darlehensweise Förderung. Im Einzelfall Gewährung eines Zuschusses, sofern dieser Zielführender ist.

#### Darlehen:

Höhe maximal 5.000,00 €. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu berücksichtigen.

Zweckbindung Die Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen. Gewährung für größere Anschaffungen oder bei stetigem Finanzbedarf.

Sicherung Aufnahme einer Abtretungserklärung für künftige Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistung.

#### Zuschuss:

Höhe maximal 2.500,00 Euro. Bewilligung einmalig oder monatlich gleichbleibenden Raten (oder degressiven Raten) möglich.

Zweckbindung Die Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen. Gewährung für kleinere Anschaffungen und für konkrete Vorhaben.

Eine Kombination bei größeren Fördersummen aus Zuschuss und Darlehen ist möglich. Grundsätzlich darf die Gesamtförderung 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

### **Nachweis über die Verwendung:**

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen.

Hierzu gehören auch Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten und die weitere Finanzierung der erforderlichen Sachmittel.

Der Erwerb der geförderten Sachgüter ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.

### **Wirkungskontrolle:**

In regelmäßigen Abständen, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen/Zuschüssen zur Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen hat. Gegebenenfalls ist mit fachkundigen Stellen zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.

### **Wartezeit:**

	<p>Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens nach spätestens 24 Monaten und einem erneuten alternativen Gründungsvorhaben oder beim Feststellen der erfolglosen Selbständigkeit nach 12 Monaten ist eine erneute Förderung nach §16 c nur im begründeten Einzelfall frühestens nach 12 Monaten möglich.</p> <p>Näheres zur Umsetzung regelt die Arbeitshilfe „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen“</p>
--	--

<b>9.</b>	<b>§ 16e SGB II – Leistungen zur Beschäftigungsförderung</b>
	<b>- keine Förderung mehr -</b>

<b>10.</b>	<b>§ 16f SGB II – Freie Förderung</b>
	<p>Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von eHb ist möglich, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.</p> <p>Für die erforderliche Reparatur oder die Neuanschaffung eines KFZ ist die Gewährung eines Darlehens bis zu 1.000,00 Euro möglich.</p> <p>Die Leistungsgewährung muss im konkreten Einzelfall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>Sollte im Einzelfall eine darüber hinausgehende Förderung notwendig sein, ist dies in Abstimmung mit den TL detailliert zu begründen.</p>

**Kerssen**  
**Geschäftsführer**